
ANHANG 1**ANGEBOTSFORMULAR**

Vergabenummer: _____

AUFTRAGGEBER _____Adresse und Sitz des Auftraggebers: _____
_____**BIETER** _____

Name und Sitz des Bieters (Bevollmächtigter Vertreter der Bietergruppe)	
Adresse	
ID-Nummer	
Kontonummer	
Ist der Bieter im Mehrwertsteuersystem?	
Postanschrift	
E-Mail	
Kontaktperson	
Telefonnummer	
Fax	

ERKLÄRUNG DES BIETERS

Im Rahmen des am Schwarzen Brett der Botschaft Bosnien und Herzegowinas in Wien veröffentlichten öffentlichen Vergabeverfahrens unter der Vergabenummer _____ geben wir hiermit unser Angebot ab und erklären Folgendes:

1. Entsprechend dem Inhalt und den Anforderungen der Einladung akzeptieren wir mit dieser Erklärung deren Bestimmungen in vollem Umfang, ohne Vorbehalte oder Einschränkungen.

2. Mit diesem Angebot reagieren wir auf die Anfragen aus der Einladung zur Ausführung von Baurbeiten: _____, gemäß den in der Einladung festgelegten Bedingungen, Kriterien und festgelegten Fristen, ohne Vorbehalte oder Einschränkungen.

3. Der Preis unseres Angebots exkl. Mehrwertsteuer beträgt: _____ EUR

Der von uns gewährte Rabatt auf den Preis beträgt _____ EUR

Der Preis unseres Angebots beträgt inklusive Rabatt _____ EUR

Die Mehrwertsteuer auf den Angebotspreis (inkl. Rabatt) beträgt _____ EUR

Der Gesamtpreis unseres Angebots beträgt _____ EUR

Beigefügt befindet sich das Formular für unseren Angebotspreis, das gemäß den Anforderungen der Einladung auszufüllen ist. Im Falle von Unterschieden zwischen den Preisen aus dieser Erklärung und dem Angebotsformular gilt der entsprechende Preis aus dem Angebotsformular.

4. Die Gültigkeit unseres Angebots beträgt _____ (auch in Buchstaben ausgeschrieben angeben _____) Tage (Hinweis: Die Anzahl der Tage wird vom Auftraggeber festgelegt) ab dem Datum des Ablaufs der Angebotsfrist, das heißt bis _____ (Datum eintragen).

5. Sollte unser Angebot in diesem öffentlichen Beschaffungsverfahren das erfolgreichste sein, verpflichten wir uns, eine Garantie für die ordnungsgemäße Vertragsausführung und eine Garantie für die Vorauszahlung gemäß den Bedingungen der Einladung (Punkt 7) zu leisten.

6. Wir sind mit allen im Vertragsentwurf, der der Einladung in Anlage 3 beigefügt ist, dargelegten Rechte und Pflichten vertraut und akzeptieren diese.

7. Wir erklären, dass unsere Arbeiten sämtlichen technischen Bedingungen und Merkmalen aus Anlage 2 der Ausschreibung entsprechen.

M.P.

AUTORISIERTE PERSON DES BIETERS

(Vor- und Nachname)

(Unterschrift)

Ort und Datum: _____

ANHANG 2

FORMULAR FÜR DEN ANGEBOTSPREIS

(Zusammenfassung der Arbeiten)

Name des Bieters _____

Angebotsnummer _____

Nummer	Beschreibung der Arbeiten			Preis in EUR exkl. MWSt.
1	VORBEREITENDE ARBEITEN			
2	DEMONTAGE UND ABBRUCH – INNEN			
3	DEMONTAGE UND ABBRUCH – AUSSEN			
4	ERDARBEITEN			
5	BETONARBEITEN			
6	MAURERARBEITEN			
7	ABDICHTUNGSARBEITEN			
8	GIPS- UND KARTONARBEITEN			
9	WÄRME-AKUSTISCHE ISOLIERUNGSARBEITEN			
10	BODENVERLEGUNGS-ARBEITEN			
11	KERAMIK- UND STEINMETZARBEITEN			
12	FLIESENARBEITEN IM AUSSENBEREICH			
13	BLECHBEARBEITUNG			
14	MONTAGEARBEITEN			
15	SCHREINER- UND TISCHLERARBEITEN - AUSSEN RESTAURIERUNGSARBEITEN			
16	BETONELEMENTE - AUSSEN RESTAURIERUNGSARBEITEN			
17	METALLELEMENTE - AUSSEN RESTAURIERUNGSARBEITEN			
18	DACH UND FASSADE ETERNITE RESTAURIERUNGSARBEITEN			
19	FASSADENARBEITEN RESTAURIERUNGSARBEITEN			
20	INNENPUTZE AN WÄNDEN UND DECKEN RESTAURIERUNGSARBEITEN			
21	METALLELEMENTE - INNEN RESTAURIERUNGSARBEITEN			
22	TISCHLEREI - INNENAUSBAU - AUSTAUSCH BESTEHENDER UND SCHAFFUNG NEUER RESTAURIERUNGSARBEITEN			
23	TISCHLEREI - INNENRAUM - NEUE POSITIONEN			
24	GARTENBAU			
25	VERSCHIEDENE ARBEITEN			
Gesamtpreis exkl. MWSt.:				
Rabatt (kann pro Posten und in Summe oder nur in Summe angezeigt werden):				

Gesamtpreis inkl. Rabatt exkl. MWSt.:	
--	--

Unterschrift Bieter

ANMERKUNG:

1. Für jeden Posten im Angebot muss der Preis angegeben werden.
2. Der Angebotspreis versteht sich exkl. Mehrwertsteuer und beinhaltet alle Gebühren, die der Auftraggeber an den Lieferanten zahlen muss. Dem Auftraggeber dürfen über die in diesem Formular genannten hinausgehenden Kosten nicht entstehen.
3. Bei Differenzen zwischen den Einheitspreisen und dem Gesamtbetrag erfolgt die Korrektur entsprechend den Einheitspreisen.
4. Der Stückpreis des Postens gilt nicht als Berechnungsfehler, d.h. er kann unter keinen Umständen korrigiert werden.

ANHANG 3

ENTWURF

VERTRAG

über die Rekonstruktion und Adaptierung des Gebäudes Bosnien und Herzegowinas in Wien Heuberggasse 10

Unterzeichnet in Wien, am _____ 2024, zwischen:

- **Bosnien und Herzegowina, Außenministerium Bosnien und Herzegowinas, Botschaft Bosnien und Herzegowinas in Wien, vertreten durch Botschafter Siniša Bencun**, (im weiteren Text: Auftraggeber) und
- _____ wohnhaft an der Adresse _____
- vertreten durch _____ (im weiteren Text: Auftragnehmer)

(verpflichtend unten auszufüllen)

Bankkontonummer:

ID-Nummer:

UID-Nummer:

Steuernummer:

Artikel 1

(Vertragsgegenstand)

Gegenstand dieses Vertrags ist die Durchführung von Bauarbeiten zur Rekonstruktion und Adaptierung des Gebäudes Bosnien und Herzegowinas in Wien, Heuberggasse 10, für die Bedürfnisse des Außenministeriums Bosnien und Herzegowinas nach dem Verfahren zur Auswahl der günstigsten Auftragnehmer und in Übereinstimmung mit dem Reglement für von diplomatisch-konsularischen Vertretungen und Missionen Bosnien und Herzegowinas vergebene Aufträge und nach der Einladung zur Einreichung von Angeboten mit der Nummer: 103-1-16-8-44762-2/23, sowie der Entscheidung zur Bieterauswahl/Vergabenummer: _____ vom _____ (*Datum*), nach der Empfehlung der Kommission für die Durchführung des Vergabeverfahrens – Kommission für Beschaffungen und Lieferantenangebote Nummer: _____ vom _____ (*Datum*), das nach dem Kriterium des niedrigsten Preises eines technisch zufriedenstellenden Angebots bewertet wurde und Bestandteil dieses Vertrages ist.

Artikel 2

(Pflichten des Auftraggebers)

Neben den geltenden Verpflichtungen, die nach festgelegten Vorschriften vorgesehen sind, verpflichtet dieser Vertrag den Auftraggeber zu:

1. Den Auftragnehmer spätestens 15 (fünfzehn) Tage nach Vertragsunterzeichnung mit der Arbeit vertraut zu machen, was durch Eintragung in das Bautagebuch und Erstellung eines eigenen Protokolls bestätigt wird;
2. Den Raum, in dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen, in Absprache mit dem Auftragnehmer so weit wie möglich freizuräumen;

3. Eine professionelle Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten sicherstellen wird (im weiteren Text: Aufsichtsorgan);

Artikel 3 (Pflichten des Auftragnehmers)

Neben den geltenden Verpflichtungen, die nach festgelegten Vorschriften vorgesehen sind, verpflichtet dieser Vertrag den Auftragnehmer zu:

1. Mit der Ausführung der Arbeiten am Tag der Einführung in die Arbeiten zu beginnen, was durch einen Eintrag im Bautagebuch vermerkt wird;
2. Den verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu benennen;
3. Die vertraglich vereinbarten Arbeiten fachgerecht und qualitativ gemäß dem Angebot aus Artikel 1 des Vertrags und in Übereinstimmung mit den geltenden technischen Normen und Standards ausführen;
4. Hochwertiges Material und Geräte gemäß der technischen Beschreibung und den geltenden Standards einzubauen;
5. Sicherheitsmaßnahmen im Hinblick auf Brandschutz und Arbeitssicherheit rechtzeitig zu ergreifen;
6. Alle möglichen Anordnungen der Aufsichtsorgan bezüglich Arbeitseinstellung sind durchzuführen, die die Sicherheit von Personen und der Anlage gefährden könnten;
7. Alle durch Gesetze und technische Vorschriften vorgesehenen Baustellenunterlagen (Bautagebuch, Bauordner usw.) sind zu führen; Ein elektronisches Tagebuch, das vom Auftragnehmer und des Aufsichtsorgans im Namen des Auftraggebers (Botschaft) täglich geführt und aktualisiert wird, ist zu erstellen. Die gesamte Kommunikation wird über dieses Tagebuch erfolgen;
8. Der Auftragnehmer darf vom Projekt und anderen Unterlagen nicht abweichen, außer in Fällen, in denen der Auftraggeber und das Aufsichtsorgan eine schriftliche Zustimmung erteilen;
9. Während der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, vom Auftraggeber bzw. dem Aufsichtsorgan alle erforderlichen Erläuterungen zur Investitions- und technischen Dokumentation, zu den technischen Bedingungen, zur Art und Weise der Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten und zu eventuellen Änderungen beim Einbau des vertraglich vereinbarten Materials, einzuholen;
10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor oder während der Ausführung der Arbeiten über mögliche Fehler oder Mängel des Projekts im Hinblick auf die Sicherheit und Stabilität des Gebäudes zu informieren;
11. Das Material muss den Anforderungen aus dem Angebot (entsprechend den Beschreibungen in den Ausschreibungsunterlagen), den geltenden Standards und Normen, d.h. der durch eine Atestierung oder die Vorschriften festgelegten Qualität,

entsprechen und darf die zulässige Qualität nicht unterschreiten. Wenn der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen und ohne Zustimmung des Auftraggebers qualitativ hochwertigeres oder teureres Material als das vertraglich vereinbarte einbaut, hat er keinen Anspruch auf eine besondere Vergütung;

12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet für das Gebäude und die fertiggestellten Arbeiten bis zur ordnungsgemäßen Übergabe an den Auftraggeber Sorge zu tragen;
13. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seinen detaillierten Fortschrittsplans aller Aktivitäten gemäß den festgelegten Arbeiten (Arbeitsausführungsplan) einzureichen;
14. Maßnahmen zur Sicherheit des Gebäudes, der Arbeiten, der Geräte und des Materials, der Mitarbeiter, der Passanten, des Verkehrs, der benachbarten Gebäude und der Umwelt sind rechtzeitig zu ergreifen.

Artikel 4 (Vertragswert)

Der Preis für die Ausführung der Arbeiten gemäß Artikel 1 dieses Vertrags beträgt exkl. Mehrwertsteuer:

_____EUR

In Buchstaben ausgeschrieben: _____ EUR

Die Mehrwertsteuer in Höhe von ___% beträgt:

_____EUR

In Buchstaben ausgeschrieben: _____ EUR

Der Gesamtwert für die in Artikel 1 dieses Vertrags genannten Arbeiten inkl. Mehrwertsteuer beträgt:

_____EUR

In Buchstaben ausgeschrieben: _____ EUR

Die vereinbarten Einheitspreise sind Fixpreise und können unter keinen Umständen geändert werden.

Artikel 5 (Abrechnung, Zahlung und Zahlungsart)

Der Auftraggeber leistet die Zahlung an den Auftragnehmer wie folgt:

Maximal 30% des Vertragswertes in Form einer Vorauszahlung.

Der Vorauszahlungsbetrag exkl. Mehrwertsteuer beträgt:

_____EUR

In Buchstaben ausgeschrieben: _____ EUR

Die Mehrwertsteuer in Höhe von ___% beträgt:

_____EUR

In Buchstaben ausgeschrieben: _____ EUR

Der Gesamtwert der Vorauszahlung inklusive Mehrwertsteuer beträgt:

_____EUR

In Buchstaben ausgeschrieben: _____ EUR

Die Vorauszahlung erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung auf der Grundlage der vom Auftragnehmer ausgestellten Rechnung bzw. nach der Überreichung einer unbedingten Bankgarantie über den oben genannten Betrag.

Der Auftragnehmer wird die erhaltene Vorauszahlung mit ausgestellten und beglaubigten monatlichen Abrechnungen belegen.

Die Auszahlung gemäß den ausgestellten Abrechnungen der ausgeführten Arbeiten erfolgt auf der Grundlage der beglaubigten Mengen der ausgeführten Arbeiten im Bauordner und der vereinbarten Einheitspreise.

Das Aufsichtsorgan beglaubigt die erstellten Abrechnungen bzw. bestätigt die Durchführung der Arbeiten, in Übereinstimmung mit dem Vertreter des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zwecks Zahlung die beglaubigte Abrechnung/die Rechnung an folgende Adresse zu übermitteln: Botschaft Bosnien und Herzegowinas in Wien, 1120 Wien, Tivoligasse 54.

Die Zahlung der restlichen vereinbarten Arbeiten erfolgt durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer auf Basis der erstellten und beglaubigten monatlichen Abrechnungen innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden befugte Personen schriftlich ermächtigen, die Abrechnungen in ihrem Namen zu unterzeichnen.

Die Zahlungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der korrekten Rechnung an den Auftraggeber.

Der Auftraggeber haftet nicht für Verzögerungen bei der Zahlung von Rechnungen, sofern der Auftragnehmer die erforderlichen Unterlagen zusammen mit der Rechnung nicht rechtzeitig übermittelt hat.

Arbeiten die Teil des Vertrags sind unterliegen der Genehmigung der lokalen Selbstverwaltung und des Denkmalschutzamtes, sodass die Rechnungsstellung und Zahlung in Übereinstimmung mit den geltenden Mehrwertsteuervorschriften erfolgt.

Artikel 6 (Aufsicht)

Der Auftraggeber hat das Recht auf fachliche Kontrolle bzw. Aufsicht während der Arbeitsausführung hinsichtlich der Qualität der ausgeführten Arbeiten und des verwendeten Materials, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, ihm die erforderlichen Informationen zu ermöglichen.

Die Aufsicht der Arbeitsausführung wird von einem befugten Unternehmen im Namen des Auftraggebers durchgeführt.

Der Auftraggeber wird durch einen besonderen Akt einen Vertragsmanager benennen, der in Zusammenarbeit mit der Aufsicht aus diesem Abschnitt des Vertrags die Umsetzung des Vertrags beaufsichtigt und den Vertragspartner über die Umsetzung des Vertrags und die technische Qualität der ausgeführten Arbeiten informiert.

Artikel 7 (Arbeitsausführungsfrist)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäß diesem Vertrag fachmännisch und qualitativ hochwertig innerhalb eines Zeitraums von 365 Kalendertagen ab dem Tag der Einführung in die Arbeiten durchzuführen, gemäß dem Fortschrittsplan für die Durchführung der Arbeiten, wobei die technische Kontinuität bei der Durchführung einzelner Phasen der Arbeiten sichergestellt wird.

Die Vertragsparteien werden eine monatliche Bewertung des Arbeitsfortschritts durchführen.

Die Arbeiten werden an der Adresse Heuberggasse 10 (Gebäude der Botschaft Bosnien und Herzegowinas) durchgeführt.

Artikel 8 (Mehrarbeiten, unvorhergesehene und nachträgliche Arbeiten)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mehrarbeiten sowie unvorhergesehene Arbeiten am Gebäude aus Artikel 1 dieses Vertrags gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags durchzuführen.

Mehrarbeiten und unvorhergesehene Arbeiten können bis zu 10% des Werts dieses Vertrags betragen, wobei die Preise für solche Arbeiten gemäß den Einheitspreisen im Vertrag für solche Arbeiten oder den durchschnittlichen Marktpreisen für Arbeiten (unvorhergesehene Arbeiten), für die im Vertrag keine Preise festgelegt sind, festgelegt werden.

Die Vertragsparteien werden auf Grundlage des Angebots des Auftragnehmers die Preise für unvorhergesehene Arbeiten abstimmen und darüber einen Vertragsanhang schließen.

Mehrarbeiten und unvorhergesehene Arbeiten können nur mit der Zustimmung des Auftraggebers und des Aufsichtsorgans durchgeführt werden.

Es ist die Verpflichtung des Auftraggebers und des Auftragnehmers, Mehrarbeiten und

unvorhergesehene Arbeiten (spätestens) bis zur endgültigen Abrechnung durch den Abschluss eines Vertragsanhangs, basierend auf der Genehmigung für Mehrarbeiten und unvorhergesehene Arbeiten, zu bestätigen.

Mehrarbeiten und unvorhergesehene Arbeiten, die 10% überschreiten, können nicht ohne vorherige Genehmigungsverfahren gemäß diesem Artikel und ohne Durchführung des im Gesetz über öffentliche Beschaffungen in Bosnien und Herzegowina vorgesehenen Beschaffungsverfahrens durchgeführt werden.

Wenn der Auftragnehmer zusätzliche bzw. unvorhergesehene Arbeiten ohne Zustimmung des Auftraggebers durchführt, belastet dieser den Auftragnehmer dafür.

Artikel 9 (Vertragsstrafe, Schadenersatz)

Wenn der Auftragnehmer es versäumt, die Arbeiten innerhalb der vereinbarten Frist gemäß Artikel 7 durchzuführen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Gesamtwerts der Arbeiten pro volle Woche Verspätung zahlen, wobei der Gesamtbetrag der Strafe nicht mehr als 5% des Gesamtwerts des Vertrags aus Artikel 4 dieses Vertrags betragen darf.

Wenn eine Vertragspartei aufgrund unsachgemäßer Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Schaden für die andere Vertragspartei verursacht, ist sie verpflichtet, diesen Schaden zu ersetzen.

Wenn der Schaden, den der Auftraggeber aufgrund unsachgemäßer Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers erleidet, den Betrag der vereinbarten Strafe übersteigt, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die vollständige Entschädigung des Schadens verlangen.

Artikel 10 (Risiko)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die durchgeführten Arbeiten bis zur ordnungsgemäßen Übergabe des Gebäudes an den Auftraggeber, Sorge zu tragen.

Etwaige Schäden, die in diesem Zeitraum entstehen und nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, trägt der Auftragnehmer.

Wenn der Auftraggeber das Gebäude vor der Übergabe nutzt und dabei Schäden verursacht, hat er kein Recht, vom Auftragnehmer die Reparatur dieser Arbeiten ohne Entschädigung zu verlangen.

Artikel 11 (Übergabe und endgültige Abrechnung)

Wenn alle Arbeiten aus dem betreffenden Vertrag abgeschlossen sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Originaldokumente der Abrechnung (Bauordner, Bautagebuch usw.), Prospektmaterial, Atestierungen, Protokolle über durchgeführte Kontrollen während der Ausführung und Qualitätskontrollen des Materials, Garantiescheine usw. vorzubereiten und zu binden. Anschließend muss er den Auftraggeber schriftlich darüber informieren und die Übergabe des Gebäudes sowie die endgültige Abrechnung der durchgeführten Arbeiten

beantragen.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind in Anwesenheit des Aufsichtsorgans verpflichtet, innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung aus dem vorherigen Absatz an der internen technischen Überprüfung bzw. Abnahme der durchgeführten Arbeiten und der endgültigen Abrechnung der Arbeiten teilzunehmen.

Die Übergabe der durchgeführten Arbeiten wird durch die Vertreter des Auftraggebers und des Auftragnehmers unter Anwesenheit des Aufsichtsorgans erfolgen, nachdem die interne technische Abnahme durchgeführt wurde und festgestellte Mängel, die im Bericht der internen technischen Abnahme festgehalten wurden, beseitigt wurden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, verbliebenes Material, Ausrüstung und Arbeitsmittel usw. von der Baustelle zu entfernen und die Baustelle zu reinigen.

Nach der abgeschlossenen internen technischen Abnahme und der Übergabe ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach der endgültigen Abrechnung die Auszahlung zu tätigen.

Artikel 12 (Vorauszahlungsgarantie)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen nach beidseitiger Vertragsunterzeichnung eine bedingungslose Bankgarantie für den Gesamtbetrag der Vorauszahlung gemäß Artikel 5 dieses Vertrags vorzulegen.

Die Bankgarantie für die Vorauszahlung wird dem Auftragnehmer innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach der internen technischen Abnahme und Übergabe zusammen mit der Zahlung gemäß der endgültigen Abrechnung zurückgegeben.

Diese Garantie ist nicht erforderlich, wenn der Auftragnehmer keine Vorauszahlung von der Botschaft verlangt.

Artikel 13 (Vertragserfüllungsbürgschaft)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber innerhalb von 15 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags eine bedingungslose Vertragserfüllungsbürgschaft der Bank in Höhe von 10% des Gesamtwerts des Vertrags exkl. Mehrwertsteuer (Garantie der Ausführung während der Arbeiten), mit einer Laufzeit von 30 Tagen nach der technischen Abnahme, vorzulegen.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Falle von Schäden, Defekten oder anderen Verletzungen dieses Vertrags der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich benachrichtigt und ihn auffordert, gemäß dem Vertrag zu handeln bzw. die Schäden innerhalb einer Frist von nicht mehr als 7 Tagen, abhängig von der Art des aufgetretenen Problems, zu beheben.

Wenn der Auftragnehmer die Schäden nicht behebt oder nicht gemäß der Benachrichtigung des Auftraggebers gemäß dem Vertrag handelt, wird der Auftraggeber eine Anforderung für die Inanspruchnahme der Protestgarantie stellen bzw. die bedingungslose Zahlung einfordern.

Die Deckung aus der Bankgarantie entbindet den Auftragnehmer bis zur Begleichung des tatsächlichen Schadens nicht von seiner Verantwortung.

Wenn keiner der Fälle eintritt, die eine Inanspruchnahme der Garantie für die Garantieperiode erfordern würden, wird der Auftraggeber auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers die Garantie innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Garantieperiode erstatten.

Artikel 14 (Gewährleistungsfrist für durchgeführte Arbeiten)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach der technischen Abnahme eine Vertragserfüllungsbürgschaft, ausgestellt von einer Geschäftsbank, die für den Auftraggeber akzeptabel ist, vorzulegen.

Die Höhe der Garantie in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft beträgt 10% (zehn Prozent) des gesamten vereinbarten Werts exkl. Mehrwertsteuer, mit einer Gültigkeitsdauer von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab dem Tag der technischen Abnahme der Arbeiten. Die Bankgarantie wird dem Auftragnehmer spätestens 30 (dreißig) Tage nach Ablauf der Garantiefrist zurückgegeben.

Während der Laufzeit der Garantie für die Qualität der durchgeführten Arbeiten wird der Auftragnehmer auf schriftlichen Antrag oder per E-Mail des Auftraggebers auf eigene Kosten Maßnahmen zur Behebung aller Mängel aufgrund von Fehlern bei der Arbeitsausführung ergreifen.

Im Falle von Mängeln während der Garantiefrist ist der Auftragnehmer verpflichtet, innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach schriftlicher Benachrichtigung des Auftraggebers zu reagieren, eine Inspektion durchzuführen und ein Protokoll über die Mängel zu erstellen.

Die Verpflichtung des Auftragnehmers besteht darin, kleine Mängel sofort zu beheben, während größere Mängel spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen, nach der Meldung des Mangels von Seiten des Auftraggebers, behoben werden müssen.

Der Auftragnehmer wird innerhalb dieser genannten Fristen auf eigene Kosten alle Mängel beseitigen, die sich während der Garantiefrist zeigen.

Falls der Auftragnehmer nicht reagiert und die Mängel nicht behebt, erwirbt der Auftraggeber das Recht zur bedingungslosen Inanspruchnahme der Garantie. Mit anderen Worten, der Auftraggeber hat das Recht, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben, indem er die Bankgarantie für den Garantiezeitraum aktiviert. Dabei ist der Auftraggeber verpflichtet, im Einklang mit guten Geschäftspraktiken zu handeln bzw. wird er keine Mittel für die Behebung von Mängeln im Garantiezeitraum aufwenden, die objektiv nicht erforderlich sind.

Artikel 15 (Höhere Gewalt)

Höhere Gewalt wird jedes Ereignis außerhalb der angemessenen Kontrolle des Auftraggebers oder des Auftragnehmers umfassen, wie es der Fall sein kann, und das unvermeidlich ist, trotz angemessener beidseitiger Sorgfalt, das beeinflusst und dazu führt, dass die Erfüllung

der Verpflichtungen aus dem Vertrag unmöglich wird bzw. die Erfüllung dieser Verpflichtungen undurchführbar macht.

Höhere Gewalt umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, Folgendes:

- a) Erdbeben, Erdrutsche, Feuer, Überschwemmungen, Stürme, atmosphärische Entladungen oder andere widrige Wetterbedingungen oder andere Naturkatastrophen;
- b) Streiks, Sabotagen, Arbeitsverhinderungen, Embargos, Importbeschränkungen, Mangel an üblichen öffentlichen Verkehrs- und Kommunikationsmitteln, Mangel oder Beschränkungen in der Stromversorgung, Epidemien, Quarantänen.

Wenn eine Vertragspartei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, gestört oder in Verzug gerät, eine Verpflichtung aus diesem Vertrag zu erfüllen, wird sie die andere Partei schriftlich über den Vorfall und die Umstände innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach dem Ereignis informieren.

Artikel 16 (Mitteilungen)

Wenn nicht anders im Vertrag angegeben, müssen alle Mitteilungen im Einklang mit dem Vertrag schriftlich verfasst und durch persönliche Auslieferung oder auf jede andere Art von Eilpost, Fax oder E-Mail an die Adresse der jeweiligen Vertragspartei gesendet werden.

Die Adresse des Auftraggebers für den Versand von Mitteilungen lautet:
Botschaft Bosnien und Herzegowinas, 1120 Wien, Tivoligasse 54.

Die Adresse des Auftragnehmers für den Versand von Mitteilungen lautet:

Straße _____

Telefon _____

Fax _____

Jede Notiz oder Benachrichtigung, die per Post oder E-Mail versandt wird, muss innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach dem Versand bestätigt werden.

Jede Notiz oder Mitteilung, die persönlich, per Post, Fax oder E-Mail zugestellt wird, gilt per angegebenem Versanddatum als zugestellt.

Im Falle einer Änderung der Post-, Fax- oder E-Mail-Adresse oder der Adresse für den Empfang solcher Mitteilungen oder Notizen bzw. der in diesem Artikel des Vertrags angegebenen Daten, ist die Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei innerhalb von 7 (sieben) Tagen schriftlich darüber zu informieren.

Artikel 17
(Abschließende Bestimmungen)

Die Vertragsparteien sind einverstanden, dass im Falle eines Streits jeglicher Art, der zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstanden ist, in Bezug auf oder aus dem Vertrag resultiert, sei es während der Durchführung der Arbeiten oder nach deren Abschluss oder vor oder nach der Beendigung des Vertrags, des Rücktritts oder der Nichterfüllung der Bestimmungen des Vertrags, eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird.

Falls die Vertragsparteien sich nicht über die Lösung des entstandenen Streits einigen können, ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk sich die Immobilie befindet.

Der Auftraggeber kann den Vertrag einseitig in folgenden Fällen kündigen:

- 1) wenn der Auftragnehmer in die Situation gerät, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllen zu können;
- 2) wenn die Verzögerung bei der Durchführung der Arbeiten, die Gegenstand dieses Vertrags sind, so gravierend ist, dass ihre Erfüllung in Frage gestellt wird;
- 3) wenn der Auftragnehmer Arbeiten entgegen den Ausschreibungsunterlagen und der akzeptierten Angebotsannahme durchführt;
- 4) wenn die Übergabe der Arbeiten nicht erfolgt.

Der Vertrag wird durch schriftliche Erklärung, die der anderen Vertragspartei zugestellt wird, aufgelöst. In der Erklärung muss der Grund für die Vertragsauflösung angegeben werden.

Wenn die Vertragsparteien den Vertrag einvernehmlich auflösen, werden alle Fragen im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung durch diese Einigung geregelt.

Artikel 18

Dieser Vertrag wurde in 4 (vier) identischen Exemplaren abgeschlossen, wobei jede Vertragspartei je 2 (zwei) Exemplare behält.

Der Vertrag tritt am Tag der beidseitigen Unterzeichnung durch die bevollmächtigten Vertreter der Vertragsparteien in Kraft.

FÜR DEN AUFTRAGGEBER

FÜR DEN AUFTRAGNEHMER

Nr.: _____

Nr.: _____

Wien: _____

Wien: _____

ANMERKUNG:

Die endgültige Version dieses Vertrags wird nach der Auswahl des günstigsten Auftragnehmers erstellt.